

SATZUNG

Verein „Hardenbergzwerge – Betreute Grundschule e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hardenbergzwerge – Betreute Grundschule e. V.“ und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel (Nr. 3459) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom jeweils 01. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Organisation, die konzeptionelle Entwicklung und die pädagogische Begleitung einer Betreuungseinrichtung für Schüler in der unterrichtsfreien Zeit an der Hardenbergschule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vermögensempfänger bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist der Kinderschutzbund e. V., Ortsverband Kiel, Zastrowstraße 12, 24114 Kiel, eingetragen beim Finanzamt Kiel Nord, lfd. Nummer 112/ 5/ 12, Vereinsnummer 2 119 019 300 835, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige

Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung bezüglich der Gemeinnützigkeit und Zielsetzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, juristische Person und Körperschaft öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift der Antragsstellerin / des Antragstellers sowie die Angaben enthalten, ob sie / er Elternteil einer Schülerin / eines Schülers der Hardenbergschule Kiel ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei

Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsgrund als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass damit die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4a Besuch der Betreuungseinrichtung

Die Notwendigkeit des Betreuungsplatzes ist gesichert durch die regelmäßige Teilnahme des Kindes. Längeres unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Vorstand die Notwendigkeit eines Betreuungsplatzes zu überdenken und den Platz neu zu besetzen, ohne dass ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der / dem Schatzmeister(in) und zwei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Aufstellung einer Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungsräume in Absprache mit der Schulleitung
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie die fachliche Aufsicht
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
8. Gewährleistung einer jederzeitigen Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer
9. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der / des Ausgeschiedenen, das durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von sieben Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters in der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die / der Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Wahl zweier Kassenprüfer auf ein Jahr, einmalige Wahl ist zulässig
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins entsprechend § 13 und § 16 der Satzung
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
7. Beratung des Vorstands in wichtigen Fragen

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des

Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die / Der Protokollführer(in) wird von der / dem Versammlungsleiter(in) bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt die / der Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die / Der Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, mit gleicher Tagesordnung geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erscheinenden Mitglieder hierzu kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidat(en)innen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der / dem jeweiligen Versammlungsleiter(in) und der / dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der / des Versammlungsleiter(s)in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die

Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der / Die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31.01.1991 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 20.05.1996 und 27.05.1997 ergänzt. § 13 Absatz 6 wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.02.2006 geändert.